

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2 b  
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMF-090102/0002-III/5/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/as/48031

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
20.04.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Kapitalmarktgesezt, das Börsegesetz 1989, das Immobilien-  
Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011  
und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf ab, weil er**

- entgegen der Empfehlung des maßgeblichen Expertengremiums (Übernahmekommission) die Meldeschwellen bei Beteiligungen nicht absenkt,
- hinsichtlich wesentlicher Bestimmungen unklar gehalten ist
- und bei den Finanzierungsinstrumenten ausdrücklich klargestellt werden muss, dass über den Aktienerwerb hinaus sämtliche sonstigen Finanzierungsinstrumente (Derivate, Wandelschuldverschreibungen etc.) von der gesetzlichen Meldepflicht erfasst sein müssen, wobei der Zeitraum für die Meldepflicht sehr knapp bemessen sein muss.

Im Entschließungsantrag vom 06. Dezember 2007 (386 der Beilagen XXIII. GP - Ausschussbericht NR – Entschließungstext) hat der Nationalrat die BundesministerIn für Finanzen und die Bundesministerin für Justiz aufgefordert, unter Einbeziehung der relevanten Akteure (insbesondere die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und die Übernahmekommission) bis Mitte 2008 eine Regierungsvorlage zu erarbeiten, die u.a. eine Absenkung der niedrigsten Meldeschwelle gemäß § 91 Börsegesetz sowie einen Maßnahmenkatalog gegen Umgehungsmöglichkeiten der Meldepflicht beinhalten sollte.

Die Übernahmekommission hat eine internationale Untersuchung zu den Meldeschwellen durchgeführt. Das Ergebnis ist, dass alle entwickelten Kapitalmärkte eine erstmalige Meldeschwelle bei Beteiligungen zwischen 2 % und 3 % haben:

- Deutschland: seit 2007 zusätzliche Meldeschwelle von 3 % eingeführt
- Großbritannien: erste Meldeschwelle bei 3 %, für jeden weiteren Prozentpunkt eine neuere Meldeschwelle
- Italien: 2 %
- Spanien 3 %
- Schweiz: 3 %
- auch Portugal, Irland, Tschechien habe Werte zwischen 2 % und 3 %

Gerade die Finanzkrise hat deutlich gemacht, dass die kapitalmarktrechtlichen Transparenzvorschriften stark verbessерungsbedürftig sind. Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz der Eigentümerstruktur sind aus mehreren Gründen notwendig: Verhinderung des "schleichenden Aufbaus" einer Beteiligung (Stichwort: Aktivitäten von Private Equity Fonds und Staatsfonds), Entgegenwirken von Insiderhandlungen und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Die FMA und die Übernahmekommission sehen in der Verbesserung der Beteiligungspublizität eine wichtige Maßnahme zur Stärkung des Vertrauens der Anleger in den Kapitalmarkt und zur Steigerung der Attraktivität des österreichischen Finanzplatzes.

## **Zu Artikel 1, Änderung des Kapitalmarktgesetzes**

### **§ 1 Absatz 1 Z 18 und 19**

Aus der Sicht der Kleinanleger fehlt in den Hauptgesichtspunkten des Entwurfes zum Kapitalmarktgesetz auch die Anlegerinformation als vorrangiges Ziel. Demgegenüber enthält der Entwurf zur Änderung des Kapitalmarktgesetzes keine verpflichtende Regelung, wonach die Kapitalmarktprospekte und insbesondere die Schlüsselinformationen verpflichtend auch in der Sprache jenes Mitgliedsstaates zu erstellen sind, in dem die Anlage öffentlich angeboten wird.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert zur Verbesserung der Transparenz

- eine verpflichtende Aushändigung der Zusammenfassung des Prospektes in der jeweiligen Landessprache;
- dass die entsprechenden Dokumente dem Anleger nicht nur auf Verlangen zur Verfügung gestellt, sondern jedenfalls und verpflichtend ausgehändigt werden müssen

- und dass der in § 7 Absatz 2 Kapitalmarktgesetz enthaltene verpflichtende Warnhinweis in der Zusammenfassung des Prospektes deutlich ersichtlich zu platzieren ist.

## **Zu Artikel 2, Änderung des Börsegesetzes 1989**

Die Übernahmekommission hat zur aufgezeigten Problematik einen vollständigen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, der im gegenständlichen Entwurf abgeschwächt bzw. nicht aufgenommen wurde. Der gegenständliche Entwurf zum Börsegesetz wird daher in seiner jetzigen Form abgelehnt.

### **§ 91: Meldeschwellen**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund spricht sich gegen eine Beibehaltung der erstmaligen Meldeschwelle bei Beteiligungen von 5 % gem. § 91 Absatz 1 BörseG aus und fordert eine gesetzliche Absenkung der erstmaligen Meldeschwelle auf zumindest 3 %. Eine durch Satzungsbestimmung „freiwillige“ Absenkung der erstmaligen Meldeschwelle, wie im Entwurf gem. § 91 Absatz 6 vorgesehen, wird abgelehnt. Vorstellbar wäre eine Satzungsbestimmung, die es ermöglicht, die neue gesetzliche Meldeschwelle von 3 % zu unterschreiten.

Darüber hinaus vertritt der Österreichische Gewerkschaftsbund die Auffassung, dass nicht nur Erwerb oder Veräußerung von Stimmrechtsanteilen zu erfassen ist, sondern auch das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stimmrechtsanteils auf sonstige Weise, womit eine Umgehungslücke geschlossen wird.

### **§ 91 a: Finanzinstrumente**

Auch wenn der Österreichische Gewerkschaftsbund die Absicht, auch derivative Instrumente von der Meldepflicht zu erfassen, um ein „Anschieleichen“ zu verhindern begrüßt, so vertritt er dennoch die Auffassung, dass in dieser Bestimmung gesetzlich eindeutig geregelt werden muss, dass alle Finanzierungsinstrumente von der Meldepflicht erfasst sind – und dass der Zeitraum zur Meldepflicht sehr knapp bemessen sein muss.

Völlig unklar ist im Entwurf, ob und inwieweit eine Zusammenrechnung von Beteiligungen nach § 91 BörseG und Finanzinstrumenten nach § 91a BörseG vorgesehen ist.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt den Standpunkt, dass eine Zusammenrechnung vorzunehmen ist und diesbezüglich eine gesetzliche Klarstellung erfolgen muss. Ansonsten könnten Beteiligungen von knapp unter 10 % gehalten werden, ohne eine Meldepflicht auszulösen (< 5 % Aktien und < 5 % Finanzinstrumente).

### **§ 94a: Ruhens der Stimmrechte**

Die zivilrechtliche Sanktion bei Verletzung der Meldepflicht wird begrüßt (Ruhens der Stimmrechte der nicht gemeldeten Aktien bzw. Finanzinstrumente). Allerdings ist das Ruhens der Stimmrechte von einem Monat viel zu kurz, um eine wirkungsvolle Sanktion darzustellen. Es würde auch den schlechenden Aufbau von Stimmrechten vor der Hauptversammlung nicht wirkungsvoll verhindern.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert eine deutliche Ausweitung des Ruhens der Stimmrechte. Die Übernahmekommission hat bei Verletzung der Meldepflicht ein Ruhen der Stimmrechte von sechs Monaten vorgeschlagen, um nicht im Vorfeld einer Hauptversammlung schleichend einen relevanten Stimmrechtsanteil aufbauen zu können.

Werden allerdings im Zuge der Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gemeldete Schwellenwerte festgestellt, so soll bis zu einem Beteiligungsanteil von 15 % eine Sanierbarkeit durch Nachmeldung ermöglicht werden, sodass der Aktionär seine Stimmrechte in der Hauptversammlung noch ausüben kann. Dieser Beteiligungsanteil ist ebenfalls deutlich zu hoch, insbesondere bei börsennotierten Unternehmen mit hohem Streubesitz kann ein Anteil von 15 % bereits faktisch zu einem Kontrollwechsel führen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär